

Hier wird die Belastung, soziale Bedrängnis und Not des praktizierenden Arztes spürbar – Otto hatte seine Praxis in einem Industrievorort Magdeburgs, Joesting saß in einem Dorf in der rheinischen Provinz.

Gerade diese Briefe zeigen das Dilemma der vorliegenden Sammlung. Stürzbecher kommt das Verdienst zu, diese Dokumente der Forschung zugänglich gemacht zu haben. Vor allem durch den beigefügten Apparat werden auch kulturhistorische Zusammenhänge des Gesundheitswesens und der Medizin im 19. Jahrhundert in Schlaglichtern aufgezeigt. Doch kommt hier wieder nur die vergleichsweise dünne Oberschicht von berühmten Ärzten, Wissenschaftlern und Beamten zu Wort. Einen Einblick in die Lebensverhältnisse der praktizierenden Ärzte, die die medizinische Versorgung der breiten Bevölkerung sicherzustellen hatten, kann die vorliegende Sammlung mithin nicht gewähren. Hier wären zahlreiche weitere Briefe und Dokumente niedergelassener und beamteter Ärzte nötig. Stürzbecher weist selbst darauf hin, daß eine umfassende Geschichte der Armenärzte Berlins noch aussteht (S. 181). Darüber hinaus ist eine Kultur- und Sozialgeschichte der Ärzteschaft im Zeitalter der Industrialisierung Deutschlands sicherlich weiterhin ein wesentliches Desiderat der Medizinhistorie.

Alfons Labisch

Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976. 197 S. und 2 Faltkarten, kart., 24 DM.

Der »Sozialbandit« wird heute weitgehend als eine Abart des bäuerlichen Rebellen betrachtet, obwohl der Grad seines politischen Bewußtseins und die Grenze, welche ihn vom gewöhnlichen Räuber trennt, umstritten bleiben. Fest steht jedenfalls, daß dieser Typus des »edlen Räubers« seinem eigenen und dem bäuerlichen Rechtsempfinden nach genau das Gegenteil eines Verbrechers ist, nämlich ein Verteidiger oder Wiederhersteller des eigentlichen Rechts. Solche Bauernvertreter sind im deutschen 18. Jahrhundert, dem Hauptfeld der Untersuchungen Küthers, kaum zu finden, außer im Fall des »bayrischen Hiesel«, der laut Verfasser eindeutig zu ihnen gehört. Das Gros der mitteleuropäischen Räuber des 18. Jahrhunderts bestand aus Mitgliedern der eben *nicht* in die »rechtschaffene« Gesellschaft integrierten, sondern aus ihr verstoßenen Randschichten und Außenseiter: »unehrliche« Gewerbe, entwurzeltes Vagantenvolk, Zigeuner, Juden, die Subkultur der oft erblichen Kriminalität. Der Verfasser sucht in dieser interessanten Studie über Räuber und Gauner in Deutschland im Zuge eines Vergleichs zwischen den beiden Räubertypen zu beweisen, daß der in eigener und gesellschaftlicher Wertschätzung anti-soziale Räuber auch zum Teil als Vertreter der sozialen Rebellion angesehen werden kann.

Der Vergleich zwischen den beiden Räubertypen ist begrüßenswert. Die Struktur der bäuerlichen Bande ist straffer und militärischer, da sie – eben weil in der Öffentlichkeit lebend und nicht insgeheim, dank der bäuerlichen Unterstützung – ständig kampfbereit sein muß und auch weil Übergriffe gegen das Rechtsgefühl der Bevölkerung durch den Führer verhindert bzw. bestraft werden müssen. Umgekehrt ist die Gaunerbande loser und »freiheitlicher« organisiert, tritt oft nur bei Aktionen als Bande auf und hält hauptsächlich als Teil eines über große geographische Gebiete verbreiteten und durch persönliche und Familienbande verbundenen Netzes der Asozialen zusammen. Während die Bauernbande, bei der – wenigstens bei den Wilderern des Bayrischen Hiesel – das finanzielle Moment kaum die Hauptrolle spielt, den Rückhalt in der normalen ländlichen Gesellschaft findet, bedarf die Gaunerbande einer Organisation der Hehler und der »sicheren Häuser« unter den Randgruppen und Außenseitern der Gesellschaft. Die Parallelen der einen mit der klassischen ländlichen Guerrilla, der andern mit gewissen modernen Formen der minoritären Terroraktion liegen nahe.

Der Versuch, die Gauner als Sozialrebell zu deuten, überzeugt weniger. Klar ist wohl, daß Räuber und Gauner sozusagen *ex officio* Opfer des Systems sind und daher wohl mit anderen Opfern eine gewisse Sympathie entwickeln bzw. deren Sympathie erregen können; und auch, daß sich ihre Aktion vorwiegend gegen die verhältnismäßig Wohlhabenden richtet. Ob dies als »Rebellion« zu betrachten ist, wäre fraglich. Das Element der Rebellion im Bauernbanditen besteht in dessen Verteidigung eines herkömmlichen Modells der gesellschaftlichen Beziehungen gegen »die Ungerechtigkeit«. Sein Handeln impliziert ein »Programm«, das etwa durch Beseitigung der Ungerechtigkeit und Rückkehr (auch des Bauernbanditen selbst) zur »rechten« Ordnung der Dinge verwirklicht werden kann. Der Gauner hat aber kein Programm als das, eben *nicht* zur rechtschaffenen Gesellschaft zu gehören, und versucht auch kaum in diese einzutreten. Er existiert als *permanenter* Außenseiter, als Mitglied spezialisierter Gruppen der Pariaschichten einer hierarchisch gegliederten Gesellschaft, in der eben seine Funktion als Gauner ist, ein solcher zu sein. Der Verfasser zitiert mit Recht das Wort des Räubers Damian Hessel: »Wir sind notwendig [...] Gott erweckt und sendet uns um die Reichen und Geizigen zu züchtigen« (S. 59 f.). Der Sinn dieser Rationalisierung, der z. B. in einer Kastengesellschaft wie der Indiens, aber auch in einer mittelalterlichen zum Allgemeingut der Ideologie gehört, scheint aber nicht klar erfaßt zu sein. Es handelt sich doch wohl hier, trotz allem Ressentiment gegen die Ordnung, die einen Mann in die »Unehrllichkeit« verbannt, um das Gegenteil einer Rebellion, nämlich um eine Anerkennung dieser Ordnung selbst und der »gegengesellschaftlichen« oder subalternen Funktion des Antisozialen in ihr. Der Bettler existiert, um dem guten Christen die Gelegenheit zur Barmherzigkeit zu geben; der Räuber in einer analogen Symbiose mit den Beraubten.

Kann man in einer solchen Lage das Wort »Rebellion« überhaupt als sozialen Begriff verwenden? Doch wohl erst im vollen Sinn, wenn der Paria dagegen protestiert, daß es »unehrliche« Berufe gibt, der Räuber an eine Gesellschaft denkt, in der niemand rauben soll oder muß. Es kann sich allerdings das Außenseitertum in bestimmten Umständen als Surrogat für die Rebellion entwickeln, in dem sich nämlich potentielle Rebellen aus der »rechtschaffenen« Gesellschaft in die »krumme« absetzen bzw. in ihr Zuschlupf finden. Wie weit das im Deutschland des 17. und 18. Jahrhunderts zutraf, geht aus dem Buch nicht hervor.

Daß die Grenze zwischen dem funktionellen Außenseiter und der protestierenden Unterschicht oft unklar ist, ergibt sich allerdings schon aus der Existenz einer bedeutenden Schicht der »Vaganten«, innerhalb der eben Räuber, Gauner und anderes fahrende Volk ihren sozialen Standort haben und aus der sie sich zum Teil rekrutieren. Die Mitgliedschaft der Banden scheint aber doch hauptsächlich aus versippten und oft erblichen Verbrechergruppen und aus institutionalisierten Parias sowohl der ausgestoßenen Völker (Zigeuner, Juden) wie der vagierenden Berufe zu kommen (Kap. II). Der Verfasser warnt wohl mit Recht vor der unkritischen Deutung der statistischen Quellen, daß es für Verbrecher vorteilhaft war, anerkannten Wanderberufen zugerechnet zu werden (S. 154), bezweifelt aber diese Beziehung kaum.

Obwohl er mit Recht unsere Unkenntnis dieser riesigen Vagantenschicht beklagt – er schätzt sie, laut bayrischen Quellen, konservativ auf 10 % der sesshaften Bevölkerung –, so steht doch fest, daß diese Schicht zum Großteil aus verarmten, entwurzelten und deklassierten Menschen der »arbeitenden Armut« bestand und mit den Struktur- und Konjunkturänderungen in der »rechtschaffenen« Gesellschaft schrumpfte oder anwuchs. Eben für die letzten Jahrzehnte vor der französischen Revolution, die Krise des Ancien Régime, ist das sprunghafte Anwachsen solcher Randschichten, deren soziale, geschlechtliche und altersmäßige Zusammensetzung und die Machtlosigkeit der Behörden, ihr anders als mit Terror entgegenzutreten, schon von Historikern untersucht wurden (Vgl. z. B. N. Castan, *La justice expéditive*, in: *Annales E.S.C.* 31, 1976, S. 331–361). Es wäre wünschenswert, das

Vagantenphänomen in Deutschland ähnlich in den historischen Wandel dieser Epoche einzubauen.

Abschließend kann man dem Verfasser zustimmen, wenn er die politische Machtlosigkeit der Vagantenbevölkerung ihrer scharfen Trennung (zum jeweiligen Zeitpunkt) von der sesshaften zuschreibt. Kann man aber behaupten, »der Haß der Vagantenbevölkerung gegen Staat und soziale Verfassung teilte sich auch dem [...] Banditen mit und wurde von ihm – so scheint es – gar konsequenter ausgelebt«? Das wird sich erst untersuchen lassen, wenn wir mehr Klarheit über die politische und soziale Gedankenwelt solcher zeitweilig oder permanent entwurzelter Randschichten der arbeitenden Bevölkerung besitzen. Sicher ist aber die »Stilisierung von durch die Obrigkeit als kriminell abqualifizierten Personen« (S. 120) in der Volksmeinung nicht nur »zu Wohltätern, zu Helden, zu Robin-Hood-Figuren«, sondern auch zum Sprachrohr der Stummen. Es ist wohl kein Zufall, daß die (übrigens ideologisch vieldeutige) Zeremonie der öffentlichen Hinrichtung mit den später durch Moritaten kolportierten »letzten Worten« der Opfer eben im England des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte. Wichtig ist auch die vom Verfasser erwähnte, aber nicht besonders hervorgehobene literarische Verwertung des Räubers, die, wie bei Gays Bettleroper und bei Schiller, eine tiefere Sozialkritik andeutet.

Küthers wertvolles Buch eröffnet also einen bedeutenden Fragenkomplex, mit dem sich Historiker noch lange zu beschäftigen haben werden. Eric J. Hobsbawm

Paul Hugger, Sozialrebellentum und Rechtsbrecher in der Schweiz. Eine historisch-volkskundliche Studie, Atlantis-Verlag, Zürich/Freiburg 1976, 143 S., Ln., 19,80 DM.

Das Büchlein Paul Huggers sucht zu beweisen und beweist auch, daß das Phänomen des Sozialrebellentums und des Rechtsbruchs mit Elementen des Sozialprotests in der modernen Schweizer Geschichte vorzufinden ist. Der Verfasser beschreibt und kommentiert zwei Fälle im Jura des 18. Jahrhunderts, in denen chiliastische und nativistische Strömungen erkenntlich sind, einen seines Erachtens nach klaren Fall des Sozialbanditentums im Tessin (»Mattirolo«, 1813–1902) und sonstiges Räubertum in der welschen und italienischen Schweiz. Aus der deutschen Schweiz kommt lediglich der dem Schinderhannes ähnliche Fall des Gauners Bernhard Matter (1821–1854). Da diese Episoden der Schweizer Volksgeschichte außerhalb des Landes und wohl auch innerhalb dessen traditioneller Geschichtsschreibung wenig bekannt sind, bringt das Buch dem Leser viel Neues.

Sein Hauptwert liegt aber weniger in solchen Entdeckungen bzw. Wiederentdeckungen als in der Untersuchung der im Volke fortlebenden Ideen, insofern als diese in den erwähnten Episoden und in der späteren Volkserinnerung an sie Ausdruck finden. Der Verfasser beschreibt sein Werk mit Recht als »eine volkskundlich-historische Studie«, und seine Arbeit unterstreicht den Wert der Volkskunde für den modernen Sozialhistoriker, was übrigens schon von anderen Schweizer Historikern (Rudolf Braun) und auch in größerem Maßstab von den Historikern der französischen Sozialbewegungen des 19. Jahrhunderts auf dem Lande bewiesen worden ist. Es geht Hugger hauptsächlich um die Mythologisierung des Sozialrebellentums und Rechtsbrechers als Volkshelden, wobei die eigentlichen Gestalten und Ereignisse, die den Anlaß zum Mythos geben, weitgehend umgedeutet werden. So unterstreicht er in der Ideologie der Bauern die Suche nach einem idealen Urzustand der Gesellschaft (wie er in der Schweiz konkret im Hinweis auf »die uralten Eydtgenossen vor Ettllich hundert Jahren« zum Ausdruck kommt), den Traum der Abschaffung jeglicher Obrigkeit, der sich in der Utopie verliert (S. 24), vielleicht auch den bewußten Rückgriff auf archaische Waffen (S. 24, 108). Ferner weist er auf die Tendenz hin, gewisse Gestalten zu Kultusfiguren umzuformen, wie z. B. noch heute den Rennfahrer Jo Siffert und den Gletscherpiloten Hermann Geiger (S. 28).